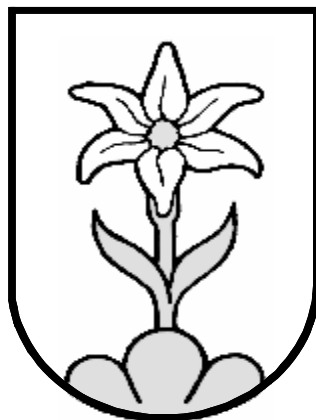


GEMEINDE ILLGAU



Strassenbeitragsreglement

30. April 2006

Strassenbeitragsreglement

Art. 1

Die Gemeinde leistet an den zweckmässigen Unterhalt von Strassen, die von Strassengenossenschaften und Privaten unterhalten werden, Beiträge. Die Beiträge gliedern sich:

- a) in jährliche, pauschale Beiträge im Umfang des gemäss Art. 3 lit. a definierten Verteilschlüssels und
- b) in individuelle Beiträge von max. 70% gemäss Voraussetzungen nach Art. 6.

Art. 2

Beiträge gemäss Art. 1 lit. a und b werden ausgerichtet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind;

- a) die Strasse dem öffentlichen Verkehr geöffnet ist oder auf der mindestens ganzjährig der Zubringerdienst gestattet ist, und die ganzjährig und dauernd bewohnte Häuser oder Betriebe erschliesst.
- b) die Strasse sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anmeldung zur Erlangung von Gemeindebeiträgen in gutem Zustand befindet.
- c) die Strasse laufend unterhalten wird.
- d) die Strasse eine Mindestlänge von 20 m aufweist.

Zur Beurteilung der Voraussetzungen kann der Gemeinderat Fachleute beiziehen.

Art. 3

- a) Die Beitragshöhe richtet sich nach dem vom Gemeinderat festzulegenden Verteilschlüssel. Der Beitrag an die beitragsberechtigten Strassenträger wird aufgrund der Strassenlänge und einem Ansatz pro Laufmeter berechnet. Als massgebende Strassenlänge gilt dabei die Strecke ab Einmündung bis zum Vorplatz zum letzten ganzjährig bewohnten Wohnhaus oder Betriebsstätte. Die Budgetversammlung legt auf Antrag des Gemeinderates den Gesamtbetrag fest.
- b) Die maximale Auszahlungshöhe aller Beitragsgesuche zusammen richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Budgetbetrag. Dieser darf jeweils nicht überschritten werden.

Art. 4

- a) Mit den Beitragszahlungen gemäss Art. 1 lit. a gelten die Aufwendungen wie die Strassenunterhaltskosten, die Kosten der Signalisation, der Belagsausbesserung sowie der Schneeräumung als gedeckt.
- b) Mit den Beitragszahlungen gemäss Art. 1 lit. b gelten die Aufwendungen von grösseren, voraussehbaren Unterhaltsarbeiten und Sanierungen z. Bsp. Belagserneuerungen, Kurvenanpassungen, Verbreiterungen, Stützmauern etc. als abgedeckt. Im Weiteren können Beiträge an Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten nach Unwetterschäden ausgerichtet werden.

Art. 5

Wer Gemeindebeiträge gemäss Art. 1 lit. a beansprucht, hat dem Gemeinderat bis jeweils spätestens 31. Juli einzureichen;

- a) Eine Abrechnung über die Schneeräumungs- und Unterhaltsarbeiten, samt Rechnungsbelegen und Arbeitsrapporten, für die verflossene Abrechnungsperiode.
- b) Eine Abrechnung der Zuschüsse Dritter.

Die Abrechnungsperiode dauert vom 1. Juli bis 30. Juni. Der Gemeinderat prüft die Abrechnung und veranlasst dessen Auszahlung nach dem Vorliegen der Abrechnung gemäss dem festgelegten Verteilschlüssel.

Art. 6

Arbeiten mit ausserordentlichen Beitragszahlungen, wie sie in Art. 4 lit. b genannt sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn der Gemeinderat den Beitrag zugesichert hat. Der Gemeinderat kann bei unsachgemäsem Unterhalt den Prozentsatz herabsetzen. Vorbehalten bleibt jeweils die Genehmigung der entsprechenden Budgetposition durch die Gemeindeversammlung.

Im Interesse einer möglichst gleichmässigen Belastung der Gemeinde kann der Gemeinderat;

- a) den Gemeindebeitrag in mehreren Raten ausrichten.
- b) die Verschiebung von Unterhaltsarbeiten auf einen späteren Zeitpunkt anordnen, wenn dies der Zustand der Strasse zulässt.

Art. 7

Werden die nach Art. 5 verlangten Abrechnungsbelege nicht oder verspätet eingereicht, kann der Gemeinderat den nächsten Beitrag kürzen oder streichen.

Wer bei der Abrechnung vorsätzlich oder fahrlässig unwahre oder täuschende Angaben macht, kann vom Gemeinderat für eine bestimmte Zeit von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurück zu erstatten.

Art. 8

Beiträge, wie sie in Art. 4 lit. b genannt sind, können nur ausgerichtet werden, wenn die Strasse und ihre Vorrichtungen mit aller zumutbaren Sparsamkeit unterhalten werden. Die Unterhaltskosten dürfen die Kosten vergleichbarer Strassen nicht übersteigen. Bei der Berechnung der beitragspflichtigen Kosten sind Beiträge Dritter in Abzug zu bringen.

Ausgewiesene Eigenleistungen werden nach den vom Gemeinderat festgelegten, ortsüblichen Stundenansätzen entschädigt.

Art. 9

Beiträge nach diesem Reglement werden erstmals im 4. Quartal 2006 für die Periode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 ausgerichtet.

Art. 10

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. April 2006 genehmigt. Das Reglement tritt mit der Genehmigung an der Gemeindeversammlung in Kraft.

Gemeinde Illgau

Der Gemeindepräsident: Othmar Reichmuth

Der Gemeindeschreiber: Markus Betschart

Anhang 1:

Beiträge an Privat- und Genossenschaftsstrassen

Schneeräumung

- Schneeräumungsgenossenschaft VO, Bäch bis Geissbützi/ob. Zimmerstalden Fr. 2.70 / pro Lfm-Strasse
- Schneeräumungsgenossenschaft Hinteroberberg, Bäch bis Hochsiten/Buoflen Fr. 3.00 / pro Lfm-Strasse

Unterhalt:

- Strassengenossenschaft Hinteroberberg, Bäch bis Hochsiten/Buoflen Fr. 0.80 / pro Lfm-Strasse
- Strassengenossenschaft Vorderoberberg, Bäch bis Geissbützi/ob. Zimmerstalden Fr. 0.80 / pro Lfm-Strasse

Schneeräumung und Unterhalt

- Privatstrassen, länger als 20 Meter Fr. 5.85 / pro Lfm-Strasse

Schneeräumung und allg. Unterhalt

	Lfm Strasse	Ansatz	Pauschalbeitrag
Dorfstrasse - Sennmatt 11+27/Meienrisli/Nägeli	450.0	5.85	2'632.50
Dorfstrasse - Lindenmatt / Unterlinden	177.0	5.85	1'035.45
Seilbahn Illgau - Ried	50.0	5.85	292.50
Dorfstrasse - im Dörfli/Träumli	171.0	5.85	1'000.35
Sonnheim - Grünegg	67.0	5.85	391.95
Gässli - Heimeli/Gütsch	50.0	5.85	292.50
Zufahrt Langweid 1	33.0	5.85	193.05
Wepfenen - Felsegg	54.0	5.85	315.90
Dorfstrasse - Wäldli	27.0	5.85	157.95
MZH Ilge - Waldegg	42.0	5.85	245.70
Dorfstrasse - Boden	122.0	5.85	713.70
Dorfstrasse - Alpengruess	54.0	5.85	315.90
Dorfstrasse - Almigli/Serenade	61.0	5.85	356.85
Bäch - Büel	368.0	5.85	2'152.80
Steinweid - St. Karl	141.0	5.85	824.85
Gründel (Haus)	97.0	5.85	567.45
Ibergereggestrasse - Oberberg	380.0	5.85	2'223.00

Zwischentotal	2'344.0		Fr. 13'712.40
---------------	---------	--	---------------

Schneeräumung

	Lfm Strasse	Ansatz	Pauschalbeitrag
Schneeräumungsgen. Vorderoberberg	9'457.0	2.70	25'533.90
Schneeräumungsgen. Hinteroberberg	7'129.0	3.00	21'387.00

Zwischentotal	16'586.0		Fr. 46'920.90
---------------	----------	--	---------------

Allgemeiner Unterhalt

	Lfm Strasse	Ansatz	Pauschalbeitrag
Strassengenossen. Vorderoberberg	9'457.0	0.80	Fr. 7'565.60
Strassengenossen. Hinteroberberg	7'129.0	0.80	Fr. 5'703.20

Zwischentotal	16'586.0		Fr. 13'268.80
---------------	----------	--	---------------

Gesamttotal			Fr. 73'902.10
--------------------	--	--	----------------------
